

Satzung des Philharmonischen Chores Erfurt e.V.

- I. Abschnitt: Vereinsname, Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**
- II. Abschnitt: Mitglieder**
- III. Abschnitt: Vereinsorgane**
- IV. Abschnitt: Künstlerische Leitung**
- V. Abschnitt: Vereinsvermögen**
- VI. Abschnitt: Auflösung des Vereins**
- VII. Abschnitt: Beurkundungen**

I. Abschnitt: Vereinsname, Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Philharmonischer Chor Erfurt e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Chores besteht in der Pflege und Aufführung von Chorsinfonik und anspruchsvoller A-Capella-Literatur. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Die Erhebung von Eintrittsgeldern bei Konzerten geschieht zur Deckung der entstehenden Kosten sowie zur Förderung der künstlerischen Zwecke des Chores. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine etwaigen Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Chores erhalten.

II. Abschnitt: Mitglieder

§3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nach den Modalitäten gemäß Satzung §3(2).
- (2) Jedes neue aktive Mitglied ist zum Vorsingen vor dem Chorleiter verpflichtet. Nach einer sechsmonatigen Probezeit und nach gegebenenfalls weiterem Vorsingen entscheidet der Vorstand über die endgültige aktive Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. Auflösung des Vereins.

- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Wirkung zum Monatsende.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Verhalten des Mitglieds dem Zweck, den Aufgaben und den Zielen des Chores zuwiderläuft oder dessen Ansehen schwer schädigt.
 - b) Das Mitglied den fälligen Betrag unbegründet mehr als 3 Monate schuldet.
 - c) Ein aktives Mitglied wiederholt unentschuldigt fehlt.
Die bevorstehende Löschung ist schriftlich durch den Vorstand anzukündigen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zugeben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids die Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (6) Aktive Mitglieder können von der Proben- und Konzerteilnahme ausgeschlossen werden
 - a) bei ungenügender Probenteilnahme
 - b) bei Verweigerung des Vorsingens.
- (7) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft ist das Chormitglied verpflichtet, das ihm übergebene Choreigentum dem Chorvorstand persönlich zurückzugeben.

§4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Beitragshöhe und die Beitragsentrichtung werden durch eine Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

III. Abschnitt: Vereinsorgane

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung aller aktiven Mitglieder erfolgt mündlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin und zusätzlich durch öffentlichen Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Fördernde und Ehrenmitglieder werden gesondert eingeladen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorliegen.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand dies mit 2/3-Mehrheit für notwendig erachtet oder über die Hälfte der aktiven Chormitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Die Einladung erfolgt nach §6 (2).

- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zahlenden Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung baldmöglichst erneut einzuberufen. Die erneute Einladung erfolgt gemäß §6 (2). Die erneute Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Finanzberichtes.
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von jeweils 2 Jahren.
 4. Bestätigung bzw. Abberufung des künstlerischen Leiters.
 5. Wahl von 2 Revisoren für die Dauer von jeweils 2 Jahren.
 6. Entscheidungen über Beschwerden laut Geschäftsordnung.
 7. Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung.
 8. Beschlussfassung zu Anschaffungen an Choreigentum, die den Wert von 2000,- € übersteigen.
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, solche zur Auflösung des Chores mit 3/4-Mehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dagegen stehen oder die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung fordert.

§7 Chorvorstand

- (1) Der Chorvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht in der Regel aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der geschäftsführende Vorstand kann auch aus 2 Vorsitzenden, 1 Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer bestehen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Chores. Ihm obliegt die Verwaltung des Chorvermögens.
- (4) Die Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern, Veränderungen der Mitgliedschaft und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft liegt beim Chorvorstand.
- (5) Der Chor wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden bzw. der Doppelspitze oder einem Stellvertreter und einem weiteren Chorvorstandsmitglied vertreten.
- (6) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Hauptnotenwart und dem künstlerischen Leiter.
- (7) Die Aufgaben des erweiterten Chorvorstandes bestehen in der Wahrnehmung aller Geschäfte, die über die Kompetenzen des geschäftsführenden Vorstandes hinausgehen, und in der Wahrnehmung künstlerisch-organisatorischer Aufgaben.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IV. Abschnitt: Künstlerische Leitung

§8 Künstlerische Leitung

- (1) Zur künstlerischen Leitung des Chores bestellt sich der Chor einen künstlerischen Leiter. Die Rechte und Pflichten des künstlerischen Leiters werden in der Geschäftsordnung dargelegt.
- (2) In allen ausschließlich künstlerischen Fragen entscheidet der künstlerische Leiter.
- (3) Für weitere künstlerische Aufgaben können andere künstlerisch tätige Personen verpflichtet werden.

V. Abschnitt: Vereinsvermögen

§9 Chorvermögen

- (1) Das Vermögen des Philharmonischen Chores besteht aus allen finanziellen und materiellen Mitteln des Chores.
- (2) Alle Beiträge, Honorare und sonstigen Einkünfte des Chores werden ausschließlich zum Erreichen des Zweckes des Chores nach § 1 genutzt.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Chores fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

VI. Abschnitt: Auflösung des Vereins

§10 Auflösung des Chores

- (1) Die Auflösung des Chores erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand oder, sofern ein solcher nicht mehr vorhanden ist, durch drei Liquidatoren, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (3) Bei Auflösung des Chores oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Chores an die Landeshauptstadt Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

VII. Abschnitt: Beurkundungen

- (1) Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und das Protokoll vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Erfurt, 25.9.2012